



Merkblatt Beitragsbefreiung

Bei einer Arbeitsunfähigkeit haben nach Ablauf der reglementarischen Wartefrist sowohl versicherte Person als auch Arbeitgeber Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die Beitragsbefreiung verfolgt zwei Ziele:

1. Die versicherte Person und der Arbeitgeber werden analog dem Grad der Arbeitsunfähigkeit von der Zahlung der Pensionskassenbeiträge befreit.
2. Die Pensionskasse übernimmt die weitere Äufnung der Sparbeiträge, so dass für die versicherte Person in Bezug auf die Altersleistungen keine Einbusse entsteht.

Was sind die Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung?

- Die Arbeitsunfähigkeit muss während der Zeit entstehen, in der die versicherte Person bei der Stiftung versichert war.
- Beruht die Arbeitsunfähigkeit auf einem vorbestandenem Leiden, d. h. einem Leiden, welches vor Eintritt in die Stiftung bestand, so besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.
- Arbeitsunfähigkeiten mit unterschiedlichen Ursachen werden voneinander unabhängig als separate Leistungsfälle mit separater Wartefrist abgewickelt.

Ab wann besteht Anspruch auf eine Beitragsbefreiung?

- Ist eine versicherte Person länger als die im Leistungsplan vorgesehene Wartefrist wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, so hat die versicherte Person wie auch der Arbeitgeber Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.
- Die Wartefrist für die Beitragsbefreiung ist im Leistungsplan geregelt. Sie beginnt am Schadendatum und dauert in der Regel drei Monate (90 Tage). Beispiel: Schadendatum = 26. März → Beitragsbefreiung beginnt am 25. Juni.
- Während der Wartefrist muss der Grad der Arbeitsunfähigkeit mind. 40% betragen. Sinkt der Grad der Arbeitsunfähigkeit während der Wartefrist unter 40%, so wird die Wartefrist unterbrochen und läuft weiter, sobald der Grad der Arbeitsunfähigkeit wieder 40% oder mehr beträgt.

Die Perioden von 40% oder mehr werden zusammengezählt, bis die 90 Tage (drei Monate) erreicht sind. Danach beginnt die Beitragsbefreiung. Sinkt der Grad der Arbeitsunfähigkeit mehr als sechs Monate (am Stück) unter 40%, so beginnt die Wartefrist von Neuem.

- Hat die Beitragsbefreiung einmal begonnen und sinkt danach der Grad der Arbeitsunfähigkeit unter 40%, so wird lediglich die Beitragsbefreiung unterbrochen. Die Wartefrist beginnt nicht von Neuem, ausser der Unterbruch dauert ein Jahr oder mehr.
- Für Fälle, die erst nach 6 Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden, wird für vergangene Kalenderjahre keine Beitragsbefreiung mehr gewährt.
- Während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung.



Wann muss eine Beitragsbefreiung resp. ein Leistungsfall gemeldet werden?

- Wird eine versicherte Person wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig und ist absehbar, dass die Arbeitsunfähigkeit lange dauern wird (> 1 Monat), so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies der Stiftung so rasch als möglich unaufgefordert zu melden.
- Die frühzeitige Meldung der Arbeitsunfähigkeit erhöhen die Erfolgchancen des Case Managements (durch Rückversicherer und Taggeld-Versicherer) sowie der Frühintervention und Früherkennung durch die Eidg. IV markant.
- Unterlässt es der Arbeitgeber, die Erwerbs- resp. Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig zu melden, so kann er für einen allfälligen Schaden haftbar gemacht werden, insbesondere, wenn dadurch der Rückversicherer der Stiftung geringere Leistungen vergütet (s. Rahmenreglement der Stiftung).

In welcher Höhe wird eine Beitragsbefreiung gewährt?

- Die Beitragsbefreiung wird in der Höhe des ausgewiesenen Grads der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Beträgt der Grad der Arbeitsunfähigkeit z. B. 56%, so werden 56% der Beiträge befreit. Die verbleibenden 44%, für welche die versicherte Person weiterhin arbeitsfähig ist, werden wie bis anhin belastet und in Rechnung gestellt (ausser das Arbeitsverhältnis wurde in der Zwischenzeit aufgelöst).
- Erhält die versicherte Person eine Invalidenrente der Eidg. IV oder eines UVG-Versicherers, so richtet sich die Höhe der Beitragsbefreiung nach dem IV-Grad resp. nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Invalidenversicherung IVG. (Beispiel: IV-Grad von 55% ergibt gem. Gesetz Anspruch auf eine 55% Rente. Die Höhe der Beitragsbefreiung beträgt dann 55%.)
- Massgebend für die Bestimmung des Grads der Arbeitsunfähigkeit sind in der Regel die Taggeld-Abrechnung des Krankentaggeldversicherers resp. des UVG-Versicherers, welcher der Stiftung unaufgefordert eingereicht werden müssen. Die Stiftung kann aufgrund ärztlicher Beurteilung auch einen abweichenden Grad der Arbeitsunfähigkeit festlegen.
- Ein Grad der Arbeitsunfähigkeit unter 40% ergibt keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.
- Basiswert für die Berechnung der Beitragsbefreiung ist der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Schadendatums. Dies bedeutet, dass auf dem Lohnanteil, welcher von der Beitragsbefreiung betroffen ist (= passiver AHV-Lohn), keine Lohnänderungen vorgenommen werden dürfen.

Wie lange wird eine Beitragsbefreiung gewährt resp. wann endet die Beitragsbefreiung?

- Die Beitragsbefreiung gem. Rahmenreglement der Stiftung wird so lange gewährt, wie der Grad der Arbeitsunfähigkeit 40% oder mehr beträgt.
- Die Beitragsbefreiung endet, wenn der Grad der Arbeitsunfähigkeit unter 40% sinkt, der Taggeld-Versicherer die Taggeldleistungen einstellt oder die maximale Leistungsdauer des Taggeld-Versicherers erreicht wurde.



- Tritt eine versicherte Person aus der Stiftung aus und ist sie zum Zeitpunkt des Austritts arbeitsunfähig, so wird die Beitragsbefreiung ab Austrittsdatum sistiert. Erhält die versicherte Person nachträglich eine Invalidenrente, wird die Beitragsbefreiung ab Austrittsdatum bis zum Beginn der Invalidenrente nachgeführt. Nach Beginn der Invalidenrente wird die Beitragsbefreiung in der Höhe des IV-Grads resp. der gesetzlichen Bestimmungen weitergeführt.
- Reaktiviert eine arbeitsunfähige Person nach dem Austritt aus der Firma, ohne dass eine Invalidenrente ausgerichtet wird, so endet die Beitragsbefreiung zum Zeitpunkt des Austritts. Eine bereits gewährte, über das Austrittsdatum hinausgehende Beitragsbefreiung wird rückwirkend per Austrittsdatum storniert.

Es gelten das aktuelle Rahmenreglement der Stiftung und die gesetzlichen Bestimmungen.

Bitte senden Sie die Unterlagen an leistungsdienst-bvg@assepro.com folgende Adresse:

Vertraulich
ASSEPRO Vorsorge AG
Leistungsdienst
Triststrasse 15
7000 Chur